

4. October; 5. am Feste des hl. Bekenners Leonard von Portu Mauricio, 26. November. — Nebendies werden die Mitglieder der zahlreichen Ablässe theilhaftig, womit die hl. Kreuzwegandacht von verschiedenen Päpsten bereichert worden ist.

Alle Localobern, sowie die hochwürdigen Herren Pfarrer und Vorsteher von Kirchen, in denen der hl. Kreuzweg errichtet ist, ermahnen wir daher, diese Statuten einzuhalten und wünschen insbesondere, daß oben angegebene Bildung von Gruppen zu je 7 und 30 Personen in's Werk gesetzt werde, damit die Mitglieder die hl. Kreuzwegandacht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monates verrichten und so die angestrebten Zwecke der Bruderschaft erreicht werden.

Gegeben zu Ara coeli in Rom am 10. Februar 1885, am Feste des Andenkens an das Leiden unseres Herrn Jesu Christi.

Fr. Bernardinus, Generalminister.

XI. (Ist die Errichtung eines Kreuzweges gültig, wenn zwar eine licentia specialis, aber nicht in scriptis gegeben wird?) Durch ein Decret vom 30. Juli 1848 wurde zwar der consensus in scriptis et non aliter sub poena nullitatis gefordert, allein dieses Decret ist gemildert durch eine Entscheidung der Abläß-Congregation vom 27. Jänner 1838. Auf die Frage: Si erectio nulla detegatur ob omissionem documenti in scriptis talis concessionis et secutae executionis, poteritne hujusmodi defectus in posterum, atque etiam post longum tempus suppleri? folgte die Antwort: Suppleatur documenti defectui per novas literas Institutionis seu Confirmationis ab Ordinario conficiendas, dummodo constet aliunde de secuta erectione.

Der mit mündlicher Erlaubniß des Ordinarii errichtete Kreuzweg hat also ohne neue Errichtung oder Sanirung alle Ablässe von dem Tage an, wo die schriftliche Erlaubniß nachträglich gegeben wird.

An dieser Entscheidung ändert das Decret der Abläß-Congregation vom 21. Juni 1879 nichts. Sie antwortete auf die Fragen:

An consensus Ordinarii in scriptis requiratur sub poena nullitatis in singulis casibus pro unaquaque Stationum erectione, vel sufficiat, ut sit generice praestitus pro erigendis stationibus in certo numero Ecclesiarum vel Oratoriorum sine specifica designatione loci? und An sit consulendum Sanctissimo pro sanatione erectionum, cum dicto genericō consensu jam factorum, vel sit supplendum defectui per novum consensum in scriptis ab Episcopo specificē praestandum? Affirmative ad primam partem und Negative ad secundam.

Die Entscheidung würde an den oben citirten Decreten etwas ändern, wenn die Congregation durch die Lösung des 1. Dubium sowohl den consensus genericus als den non scriptus für ungültig hätte erklären wollen. Die Congregation hat jedoch nur über den consensus genericus berathen, wie hervorgeht aus den animadversiones ex officio, sowie dem votum Consultoris, in denen von der Schriftlichkeit der Erlaubniß gar nichts geredet, sondern blos die Gründe für eine licentia genericā und specificā angeführt werden. — Somit bleiben die früheren Decrete. Zu bemerken ist

noch, daß durch die am 31. Juli 1883 gewährte allgemeine Sanation alle mit blos mündlicher Erlaubniß vor dem 31. Juli errichteten Kreuzwege jetzt gültig sind. Muß die schriftliche Erlaubniß nachträglich noch eingeholt werden? Das Köln. Pastbl. sagt: „Nach meiner Ansicht sollte es geschehen; denn die Sanation hebt nur die Folgen der Uebertretung des Gesetzes, nicht dieses selbst auf, weil der Grund, auf welchem es beruht, noch fortbesteht, nämlich die Gefahr von Zweifeln, die später über die wirkliche Errichtung entstehen könnten. Man könnte erwidern, daß eine solche Gefahr sich auch durch das Zeugniß des Pfarrers oder des errichtenden Priesters beseitigen ließe; allein das Gesetz verlangt nun einmal zu diesem Zwecke vor Allem die schriftliche Zustimmung des Bischofs, die darum auch eingeholt und hinterlegt werden soll.“

XII. (Nochmals die Entscheidung der Congregation des hl. Officiums über die Absolution von päpstlichen Reservaten vom 23. Juni 1886.) Wir haben im Jahrgang 1887, Seite 380, die neueste Entscheidung der Congr. S. Off. über die Absolution von päpstlichen Reservaten mitgetheilt und daran eine kurze Auslegung geknüpft, wobei wir der Ansicht eines deutschen Pastoralblattes beipflichteten. Seither haben wir aber in der Zeitschrift für katholische Theologie von Innsbruck (Jahrgang 1887, S. 584) eine andere Auslegung gefunden, die sehr gut begründet wird. Da die Frage praktisch wichtig ist, so halten wir es für unsere Pflicht auch diese Auslegung zur Kenntniß unserer Leser zu bringen. Wir wollen zuerst die an die Congr. S. Off. gestellten Anfragen und die darauf gegebenen Antworten wiederholen. Die erste Frage lautete:

Utrum tuto adhuc teneri possit sententia docens ad episcopum aut ad quilibet sacerdotem approbatum devoli absolutionem casuum et censurarum etiam speciali modo Papae reservatorum, quando poenitens versatur in impossibilitate personaliter adeundi Sanctam Sedem? Die Antwort lautete: Negative. Die zweite Frage war: Quatenus negative utrum recurrentum sit, saltem per literas, ad eminentissimum Cardinalem majorem Poenitentiarium pro omnibus casibus Papae reservatis, nisi episcopus habeat speciale indulsum, praeterquam in articulo mortis, ad obtinendam absolventi facultatem? Die Antwort lautete: Affirmative; at in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem injunctis de jure injungendis, a censuris etiam speciali modo Summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam, et per medium confessarii absolutus recurrat ad S. Sedem.

Professor P. Biederlack sagt nun in oben citirter Zeitschrift hierüber folgendes:

Wenngleich diese Entscheidung ganz neue Bestimmungen zu enthalten scheint, so bestätigt sie doch in Wirklichkeit ihrem Hauptinhalte nach nur jenes Recht, welches sich in der neuern Zeit allmählig durch